

STATUTEN

24.03.2004

Spitex Horw

Kantonsstr. 67, 6048 Horw

Tel. 041-340 40 70 - Fax 041-340 40 77

info@spitex-horw.ch

www.spitex-horw.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Spitex Horw (vormals Verein für Krankenpflege und Familienhilfe Horw) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw.

Art. 2

Der Verein bezweckt in der Gemeinde Horw

- Die Betreuung von Familien und Einzelpersonen bei Krankheit oder in sonstigen Notlagen
- die Förderung der ambulanten Dienste (Spitex)
- Umfang und Ziele sind im vereinseigenen Leitbild festgehalten, welches vom Vorstand erlassen und periodisch überprüft wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Jede natürliche Person und juristische Person kann Mitglied werden.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Für besondere Verdienste um die Spitex Horw kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- den Pflegegeldern, deren Höhe durch besondere Bestimmungen geregelt wird und die auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Rücksicht nimmt
- Beiträgen der öffentlichen Hand (Bürgergemeinde, Kirchgemeinden usw.)
- Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächnisse
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 6

Der Verein führt eine Erfolgsrechnung und Bilanz.

Art. 7

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 25.00 für Einzelmitglieder und Ehegatten beträgt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin* und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle

- Änderung der Vereinsstatuten

*Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel bis spätestens Ende März des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb eines Monats seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 12

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind bis Ende Februar dem Vorstand einzureichen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können keine Mitarbeiterinnen der Spitex Horw angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er mit Ausnahme des Präsidiums den Mitgliedern einzeln Aufgaben zuweist.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Art. 16

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder
- Anstellung und Entlassung des Personals in leitender Stellung
- Festlegung des Stellenbeschriebes der Geschäftsführerin

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben auf einen Geschäftsausschuss zu übertragen.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Beantragen folgenden Wochen stattzufinden hat.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

c) Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar. An ihre Stelle kann auch eine ausgewiesene Treuhandfirma treten. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

V. Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14.

Der Vorstand führt in diesem Fall die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist dem Frauenverein Horw zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Er ist zur Gründung eines neuen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereins in der Gemeinde Horw zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. März 2000 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 1996.

An der Generalversammlung vom 24.03.2004 wurden die Art. 2, 3, 6, 8, 10, 15, 16, 17, 18 und 19 revidiert. Art. 8, Abs. 1 tritt am 1.1.2005 in Kraft.

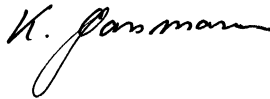
Horw, den 24. März 2004

Die Präsidentin:



Hildegard Isenschmid

Der Aktuar:



Karl Gassmann